Entgeltordnung
für die Nutzung von Sport – und Schulanlagen sowie für Räume in kommunalen Einrichtungen und das Nutzen von Eigentum der Stadt Brandis durch Dritte

1 Grundsätzliche Regelungen

(1) Für die Nutzung von städtischem Eigentum entsprechend Anlage 1 durch Dritte erhebt die Stadt Brandis ein Entgelt nach dieser Ordnung. Soweit der Nutzungsgegenstand nicht in der Anlage 1 aufgeführt ist, steht er nicht für eine Nutzung durch Dritte zur Verfügung.

(2) Der Nutzungsgegenstand wird im Ausstattungszustand seiner täglichen, der Zweckbestimmung entsprechenden Nutzung übergeben. Veränderungen in seiner Ausstattung wie z. B. Veränderungen in der Bestuhlung, zusätzliche technische Ausstattung und anderes sind zusätzliche Leistungen und erhöhen das Entgelt.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Nutzung oder Entleihung von Objekten nach dieser Entgeltordnung besteht nicht. Die Zugangsvoraussetzungen für die Nutzung sind in den entsprechenden Nutzungsordnungen geregelt.

(4) Eine Zahlungspflicht entsteht durch den Vertragsabschluss.

(5) Soweit nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, hat das Entgelt nach dieser Ordnung sechs Werktage vor dem Nutzungstermin auf dem Bankkonto der Stadt Brandis einzugehen. Der Nachweis obliegt im Zweifelsfall dem Nutzer.

(6) Bei zeitlich konkurrierenden Nutzungs- und Entleihungsanträgen erfolgt die Vergabe nach folgenden Kriterien:
1. Eigenbedarf der Stadt Brandis, dies schließt auch Veranstaltungen ein, bei denen die Stadt Brandis als Mitveranstalter / Organisator auftritt
2. Nutzung durch Brandiser Vereine oder gleichgestellte Gruppen

(7) Die Vergabe von Nutzungszeiten erfolgt unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit. Zusätzlich ist der besondere Status von Schulgebäuden und schulischen Außenanlagen zu berücksichtigen und zuerst freizugängliche Nutzungseinheiten zu vergeben, soweit diesem nicht wirtschaftlichen Aspekte entgegenstehen. Im Streitfall entscheidet die Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(8) Mehrmalige Benutzung bedeutet eine mindestens zweimalige Nutzung an verschiedenen Tagen eines Kalenderjahres, die zeitgleich beantragt wurden. Zeitversetzte Beantragungen von Nutzungen stellen im Sinne dieser Ordnung eine einmalige Nutzung dar.

(9) Für die Entsorgung des während der Nutzung der Nutzungsobjekte aufkommenden Abfalls ist der Nutzer unter Einhaltung der rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Ausgenommen hiervon ist der reguläre Trainingsbetrieb in den Sporthallen und — plätzen nach Belegungsplan, soweit dabei nicht ein angemessenes Ausmaß an Abfall überstiegen wird. In begründeten Fällen nach Satz 1 kann die Verwaltung entsprechende Entsorgungsnachweise verlangen.

(10) Stornierung von angemeldeten Veranstaltungen sind unverzüglich der Stadt anzuzeigen, mindestens jedoch 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn. Anderenfalls werden 80 v. H. der entsprechenden Entgelte erhoben. Über begründete Ausnahmen, z. B. höhere Gewalt, entscheidet das zuständige Amt.

2 *Ausnahmeregelungen*

2.1 Entgeltfreiheit

(1) Für folgende Veranstaltungen im unmittelbaren Dienstbetrieb wird kein Entgelt erhoben:
- Veranstaltungen, die durch den Bürgermeister der Stadt Brandis durchgeführt werden
- Parteiübergreifende Veranstaltungen des Stadtrates der Stadt Brandis
- Veranstaltungen von kommunalen Verbänden und des Landkreises Leipzig bzw. in Amtshilfe für Institutionen des Freistaates nach Einzelentscheidungen durch den Bürgermeister

(2) Brandiser gemeinnützige Vereine erhalten Räumlichkeiten (ausgenommen die Mehrzweckhalle) einschließlich der dazu gehörigen Technik nach dieser Ordnung bis zu zweimal im Jahr ohne Nutzungsentgelt für Mitgliederversammlungen im Sinne der jeweiligen Vereinssatzung. Ausgenommen hiervon sind Zusatzleistungen nach Pkt. 1 (2) dieser Entgeltordnung.

(3) Der Eigenbetrieb Kultur und Bildung des Landkreises Leipzig nutzt Räume in den Schulen außer:
- Sporthallen
- Forum der Mittelschule und die entsprechende Bühnentechnik

entsprechend der Absprache des Landrates mit den Bürgermeistern unentgeltlich. Es werden lediglich anteilige Betriebskosten erhoben.

(4) In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister das Nutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen.

2.2 Änderung der zulässigen Nutzungsart

In besonders begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister die zulässige Nutzungsart erweitern.

2.3 Sonderregelungen

(1) Bei Veranstaltungen, die auf Grund ihrer Art, Dauer oder Teilnehmeranzahl eine besondere Inanspruchnahme des Nutzungs- bzw. Entleihungsobjektes bedingen, setzt der zuständige Fachbereichsleiter ein Nutzungsentgelt in Anlehnung an die Festlegungen dieser Entgeltordnung fest. Unabhängig davon können durch den zuständigen Fachbereichsleiter Sicherheitsleistungen (z. B. Kaution, Bürgschaften, zusätzliche Versicherungen u. a.) vom Nutzer als Bestandteil der Nutzungsvereinbarung festgelegt werden.

(2) Fehlerhafte Angaben bei der Beantragung von Nutzungen können zu einem befristeten oder dauerhaften Entzug des Nutzungsrechtes von städtischem Eigentum führen. Die Verwaltung handelt hierbei nach pflichtgemäßem Ermessen.

3 Nutzungszeit

(1) Die Mindestnutzungszeit beträgt 1 Zeitstunde.

(2) Weitere angefangene Stunden bis 30 Minuten werden mit 50 %, von mehr als 30

Minuten mit 100 % des jeweiligen Entgeltsatzes berechnet.

(3) Erfolgt die Vergabe von Nutzungszeiten im Rahmen eines Belegungsplanes, ist die Vergabezeit so zu planen, dass Leerstände vermieden werden.

(4) Die Nutzungszeit ergibt sich aus der Zeitspanne zwischen Beginn und Ende der beantragten und bewilligten Nutzung einschließlich aller Nebenzeiten. Pausen, die Nichtnutzung bzw. teilweise Nichtnutzung durch den Nutzer während der Zeitspanne nach Satz 1 vermindert nicht die Nutzungszeit.

(5) Werden Gegenstände ausgeliehen und ist deren Nutzung nicht mit einer Raum / Gebäudenutzung nach dieser Ordnung verbunden, so entsteht die zu berechnende Zeitspanne zwischen Empfang / Übergabe und Abgabe der Geräte oder Gegenstände am Lagerungsort während der üblichen Dienstzeiten der Stadt Brandis.

4 Zusätzliche Reinigungskosten

Zusätzlich zu nachstehenden Entgeltsätzen haben die Nutzer die entstehenden Reinigungskosten zu tragen, wenn infolge der Nutzung eine Zusatzreinigung durch Dritte erforderlich ist. Der Nutzer hat sich dabei des Dienstleisters zu bedienen, der einen entsprechenden Vertrag mit der Stadt Brandis hat.

5 Entgelt für die Überlassung

(1) Die Entgeltsätze für die Nutzung von städtischem Eigentum nach dieser Ordnung werden im Voraus bis spätestens zum 30.11. durch die Verwaltung für das darauffolgende Jahr gemäß Anlage 2 bekannt gegeben.

(2) Das Entgelt ergibt sich aus:

a) Dem Stunden- oder Tagessatz bzw. 4-Tagesatz nach Anlage 2:
- Nicht gewerbliche Nutzung
- Gewerbliche Nutzung

b) Kosten für Mobiliar und oder technische und andere Ausstattung, soweit nicht im Punkt a enthalten

c) Für die Nutzung der Flutlichtanlage auf den Sportplätzen wird ein Leistungsentgelt erhoben. Dies berechnet aus dem aktuellem Strompreis pro Kilowatt und der vereinbarten bzw. verbrauchten Leistung.

d) Entgelte für die Einweisung in technische Geräte und Anlagen und anderes nach den jeweils gültigen Stundenverrechnungssätzen.

e) Pro Vertragsabschluss bzw. Vertragsveränderung wird eine Verwaltungskostenpauschale erhoben in Höhe von: 15,00 €

6 Überlassung von Geräten und Ausstattung

(1) Die Nutzung von Mehrzweck- und Schulsporthallen sowie Sportplätzen schließt, abweichend von Pkt. 5 (2) b die unentgeltliche Nutzung von in der Halle bzw. auf dem Platz befindlichen Großgeräten ein. Eine etwaige Nutzung ist jedoch bei der

Beantragung der Nutzungszeit anzuzeigen.

(2) Die Nutzung der Cafeteria und der Küche in der Mehrzweckhalle ist nur möglich mit einer zeitgleichen Nutzungszeit für mindestens ein Spielfeld.

7 Überlassung von Gegenständen

(1) Das Entgelt für die Überlassung von Gegenständen zur Nutzung enthält seitens der Stadt keine weiteren Leistungen, die über eine Überlassung hinausgehen. Soweit das Festzelt und / oder die Bühne mit oder ohne Überzelt ausgeliehen wird, ist dies gekoppelt an die Inanspruchnahme der Leistungen eines von der Stadt Brandis bestätigten „Richtmeisters". Die damit verbundenen Kosten sind nicht Bestandteil dieser Ordnung. Soweit Genehmigungen, Abnahmen oder ähnliches einzuholen sind, hat dies im Namen und auf Rechnung des Nutzes zu erfolgen.

(2) Soweit vom Nutzer Hausmeister- und / oder Bauhofleistungen oder Transportleistungen gewünscht sind, so sind diese gesondert nach den aktuellen Verrechnungssätzen zu bezahlen.

8 Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes und / oder städtischer Hausmeister

(1) Die Inanspruchnahme von Leistungen des Baubetriebshofes und / oder der städtischen Hausmeister nach dieser Entgeltordnung ist gebunden an eine Nutzungs- / Entleihungsvereinbarung nach dieser Ordnung.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart erfolgt die Berechnung des Entgeltes bei Arbeitskräften je angefangener Stunde. An- und Abfahrt zum bzw. vom Leistungsort sind dabei Bestandteile der Zeitberechnung.

(3) Die Höhe der Stundensätze bei Arbeitskräften sowie Fahrzeugmiete, gefahrene Kilometer und Nutzung von Spezialgerät richten sich nach den aktuellen Verrechnungssätzen entsprechend der Kosten-Leistungs-Rechnung der Stadt Brandis.

9 Inkrafttreten

Die Entgeltverordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltverordnung vom 31.05.2005, Beschlussnummer 1044-05/05/2005 sowie alle Bestimmungen, die dieser Ordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Brandis, den 01.11.2012

STADT BRANDIS

Dietze
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltordnung der Stadt Brandis vom 30.10.2012

Gebäude und Räume

	Objekt	zulässige Nutzung
1.	Hallen u. ä.	
1.1.	Mehrzweck- und Sporthalle 1 Feld	keine Einschränkungen
1.2.	Turnhalle Gymnasium	nur sportliche Nutzung keine gewerbliche Nutzung
1.3.	Turnhalle Grundschule Beucha	nur sportliche Nutzung keine gewerbliche Nutzung
1.4.	Sportraum Jahnhöhe	eingeschränkte sportliche Nutzung keine gewerbliche Nutzung
1.5.	Forum Mittelschule	keine Einschränkungen
1.6.	Forum Mittelschule,Musikraum (Bühne)u. Bühnenzugang (ohne Umkleiden für Künstler)	keine Einschränkungen
1.7.	Speiseraum Schulcampus Brandis	keine gewerbliche Nutzung keine private Nutzung
1.8.	Speiseraum Grundschule Beucha	keine gewerbliche Nutzung keine private Nutzung
1.9.	Cafeteria in der Mehrzweckhalle	keine Einschränkungen
2.	allgemeine Klassenräume (keine Fachkabinette)	keine privaten Veranstaltungen nur für Nutzungen, die dem Bildungsauftrag der Schulen nicht widersprechen
3.	Bürgerhaus Polenz	
3.1.	Saal	keine Einschränkungen
3.2.	Küche einschließlich Inventar	keine gewerbliche Nutzung
4.	Sportplätze	
4.1.	Sportplatz Schützenplatz Waldstraße Brandis einschl. Umkleiden und Sanitär, halbes Spielfeld	nur sportliche Nutzung keine gewerbliche Nutzung
4.2.	Sportplatz der Grundschule Beucha einschl. Umkleiden und Sanitär, halbes Spielfeld	nur sportliche Nutzung keine gewerbliche Nutzung

Geräte und Ausstattung

	Objekt	zulässige Nutzung
5.	Multimediawagen oder festinstallierte Multimediatechnik in den Klassenräumen (Pkt. 2) oder im Forum (Pkt. 1 (4))	nur im Zusammenhang mit Raummiete
6.	Technik Bühne / Musikraum (Pkt. 1(5))	nur im Zusammenhang mit Raummiete
7.	zusätzliche Bestuhlung für Pkt. 1 bis 3	nur im Zusammenhang mit Raummiete
7.1.	pro Stuhl	
7.2.	pro Tisch	
8.	Biertischgarnitur	keine Einschränkungen
9.	Markthütte	keine Einschränkungen
10.	Bühne ohne Überzelt	keine Einschränkungen
11.	Bühne mit Überzelt	keine Einschränkungen
12.	Festzelt pro qm	keine Einschränkungen

Anlage 2 zur Entgeltordnung der Stadt Brandis vom 01.11.2012 **für** **2015**
Nicht gewerbliche Nutzung

Gebäude und Räume

	Objekt	Stunden-satz (netto)	Tages-satz (netto)	Möblierungskosten u. a. Stunden-satz (netto)	Tages-satz (netto)
1.	Hallen u. ä.				
1.1.	Mehrzweck- und Sporthalle (1 Feld)	14,71 €	147,10 €	Einzelbe-rechnung (EB)	EB
1.2.	Turnhalle Gymnasium				
1.3.	Turnhalle Grundschule Beucha				
1.4.	Sportraum Jahnhöhe				
1.5.	Forum Mittelschule	11,32 €	113,20 €	EB	EB
1.6.	Forum Mittelschule, Musikraum (Bühne) und Bühnenzugang (ohne Umkleiden für Künstler)	18,79 €	187,90 €	EB	EB
1.7.	Speiseraum Schulcampus Brandis	10,13 €	101,30 €	8,40 €	84,00 €
1.8.	Speiseraum Grundschule Beucha	6,79 €	67,90 €	3,54 €	35,40 €
1.9.	Cafeteria oder Tribüne in der Mehrzweckhalle	entfällt	entfällt	5,00 €	50,00 €
2.	allgemeine Klassenräume (keine Fachkabinette)	3,68 €	36,80 €	2,85 €	28,50 €
3.	Bürgerhaus Polenz				
3.1.	Saal	3,51 €	35,10 €	2,40 €	24,00 €
3.2.	Küche	1,00 €	10,00 €	entfällt	entfällt
4.	Sportplätze				
4.1.	Sportplatz Schützenplatz Waldstraße Brandis, einschl. Umkleiden und Sanitär, halbes Spielfeld	2,45 €	24,50 €	entfällt	entfällt
4.2.	Sportplatz der Grundschule Beucha, einschl. Umkleiden und Sanitär, halbes Spielfeld				

Geräte und Ausstattung

	Objekt	Stunden-satz (netto)	Tages-satz (netto)	Nutzung bis zu 4 Tagen (netto)	Tagessatz für Verlängerung (netto)
5.	Multimediawagen oder festinstallierte Multimediatechnik in den Klassenräumen (Pkt. 2.) oder im Forum (Pkt. 1.5.)	10,00 €	100,00 €	entfällt	entfällt
6.	Technik Bühne / Musikraum (Pkt. 1.6.)	50,00 €	500,00 €	entfällt	entfällt
7.	zusätzliche Bestuhlung für Pkt. 1. bis 3.				
7.1.	pro Stuhl	0,03 €	0,30 €	entfällt	entfällt
7.2.	pro Tisch	0,12 €	1,20 €	entfällt	entfällt
8.	Biertischgarnitur	0,28 €	2,75 €	entfällt	entfällt
9.	Markthütte	entfällt	27,50 €	entfällt	entfällt
10.	Bühne ohne Überzelt	entfällt	entfällt	154,00 €	30,80 €
11.	Bühne mit Überzelt	entfällt	entfällt	192,50 €	38,50 €
12.	Festzelt pro qm	entfällt	entfällt	3,00 €	0,60 €

Anlage 2 zur Entgeltordnung der Stadt Brandis vom 01.11.2012 **für** **2015**
Gewerbliche Nutzung

Gebäude und Räume

	Objekt	Stunden-satz (netto)	Tages-satz (netto)	Möblierungskosten u. a. Stunden-satz (netto)	Tages-satz (netto)
1.	Hallen u. ä.				
1.1.	Mehrzweck- und Sporthalle (1 Feld)	23,03 €	230,30 €	Einzelbe-rechnung (EB)	EB
1.2.	Turnhalle Gymnasium				
1.3.	Turnhalle Grundschule Beucha				
1.4.	Sportraum Jahnhöhe				
1.5.	Forum Mittelschule	16,19 €	161,90 €	EB	EB
1.6.	Forum Mittelschule, Musikraum (Bühne) und Bühnenzugang (ohne Umkleiden für Künstler)	26,88 €	268,80 €	EB	EB
1.7.	Speiseraum Schulcampus Brandis	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
1.8.	Speiseraum Grundschule Beucha	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
1.9.	Cafeteria oder Tribüne in der Mehrzweckhalle	entfällt	entfällt	5,00 €	50,00 €
2.	allgemeine Klassenräume (keine Fachkabinette)	5,26 €	52,60 €	2,85 €	28,50 €
3.	Bürgerhaus Polenz				
3.1.	Saal	5,02 €	50,20 €	2,40 €	24,00 €
3.2.	Küche	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
4.	Sportplätze				
4.1.	Sportplatz Schützenplatz Waldstraße Brandis, einschl. Umkleiden und Sanitär, halbes Spielfeld	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
4.2.	Sportplatz der Grundschule Beucha, einschl. Umkleiden und Sanitär, halbes Spielfeld				

Geräte und Ausstattung

	Objekt	Stunden-satz (netto)	Tages-satz (netto)	Nutzung bis zu 4 Tagen (netto)	Tagessatz für Verlängerung (netto)
5.	Multimediawagen oder festinstallierte Multimediatechnik in den Klassenräumen (Pkt. 2.) oder im Forum (Pkt. 1.5.)	10,00 €	100,00 €	entfällt	entfällt
6.	Technik Bühne / Musikraum (Pkt. 1.6.)	50,00 €	500,00 €	entfällt	entfällt
7.	zusätzliche Bestuhlung für Pkt. 1. bis 3.				
7.1.	pro Stuhl	0,03 €	0,30 €	entfällt	entfällt
7.2.	pro Tisch	0,12 €	1,20 €	entfällt	entfällt
8.	Biertischgarnitur	0,28 €	2,75 €	entfällt	entfällt
9.	Markthütte	entfällt	27,50 €	entfällt	entfällt
10.	Bühne ohne Überzelt	entfällt	entfällt	154,00 €	30,80 €
11.	Bühne mit Überzelt	entfällt	entfällt	192,50 €	38,50 €
12.	Festzelt pro qm	entfällt	entfällt	3,00 €	0,60 €